

### SV-Report zum 15. Januar 2017

#### Soziale Absicherung der ehrenamtlichen Pflegepersonen

GRV

Die Zahl der Pflegebedürftigen wächst von Jahr zu Jahr. Die meisten von ihnen wollen in ihrer häuslichen Umgebung von ihren Angehörigen gepflegt werden. Aufopfernd kümmern sich Familienmitglieder um ihre pflegebedürftigen Eltern, Kinder und Anverwandte. Häufig geben sie für die Betreuung ihrer Angehörigen ihre Berufstätigkeit teilweise oder ganz auf.

Nachteile hinsichtlich der eigenen Alterssicherung, die sich durch die Berufsaufgabe ergeben, will unser Bundesgesundheitsminister Gröhe durch die Anerkennung der häuslichen Pflege als rentenrechtliche Zeiten vermeiden. Deswegen ist gesetzlich geregelt, dass Personen, die einen pflegebedürftigen Angehörigen des Pflegegrades 2 bis 5 mindestens 10 Stunden, verteilt auf regelmäßig 2 Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung pflegt, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Pflegenden höchstens noch 30 Stunden in der Woche berufstätig ist beziehungsweise noch keine Altersrente bezieht.

Die Altersrente, die der ehrenamtlich Pflegenden aus den Rentenbeiträgen, die von der Pflegeversicherung voll übernommen werden, erzielt, hängt vom Pflegegrad und von der Pflegeleistung des Pflegebedürftigen ab.

Ein Beispiel: Frau Hannelore Maier aus Bayern pflegt ihre an Demenz leidende Mutter, die aufgrund der schweren Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit in den Pflegegrad 3 eingestuft wurde. Die Mutter bekommt Pflegegeld, weil sie sich ausschließlich von ihrer Tochter und nicht von einem Pflegedienst pflegen lässt. Frau Maier hat ihre Berufstätigkeit für die Pflege der Mutter aufgegeben.

Für jeden Pflegemonat im Jahr 2017 verbessert die nicht erwerbsmäßig pflegende Tochter ihre Altersrentenanwartschaft nach Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen um 0,93 Euro. Frau Maier ist mit einem fiktiven Einkommen von 43 % der Bezugsgröße (2.975 € in West, 2.660 € in Ost) dies sind 1.279,25 Euro, abgesichert.

Ehrenamtliche Pflegepersonen sind auch in der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert und sind leistungsberechtigt in der Arbeitslosenversicherung, falls nach der Pflege ein Wiedereinstieg in den Beruf erschwert ist. Weitere Informationen enthalten die neuen „Informationen aus dem Versicherungs-, Finanz- und Vermögensbereich 2017“.

#### Altersrentenanwartschaft für 1 Monat nicht erwerbsmäßiger Pflege Alte Bundesländer

Pflegegrad	Pflegeleistung für Pflegebedürftigen	Versichertes Entgelt der Pflegeperson	Altersrentenzahlbetrag
2	Pflegegeld	803,25 €	0,59 €
3	Pflegegeld	1.279,25 €	0,93 €
4	Pflegegeld	2.082,50 €	1,52 €
5	Pflegegeld	2.975,00 €	2,17 €

#### Neue Bundesländer

Pflegegrad	Pflegeleistung für Pflegebedürftigen	Versichertes Entgelt der Pflegeperson	Altersrentenzahlbetrag
2	Pflegegeld	718,20 €	0,55 €
3	Pflegegeld	1.143,80 €	0,88 €
4	Pflegegeld	1.862,00 €	1,43 €
5	Pflegegeld	2.660,00 €	2,04 €

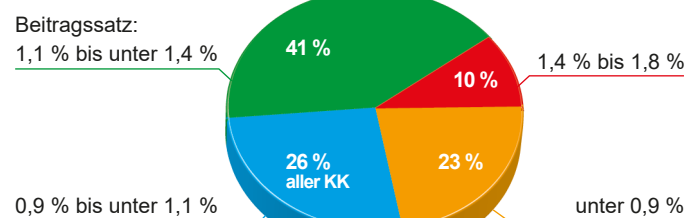
#### Zusatzbeiträge der Krankenkassen

Nachdem bereits zum Jahresbeginn 2016 zwei Drittel aller 118 gesetzlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern Zusatzbeiträge zwischen 0,3 und 1,8 % aufbürdeten, haben von den am 1. Januar 2017 durch Fusionen übrig gebliebenen 113 gesetzlichen Krankenkassen nochmals 27 ihre Zusatzbeiträge um bis zu 0,5 Prozentpunkte erhöht. Von den im gesamten Bundesgebiet vertretenen Krankenkassen ist nunmehr die VIACTIV BKK durch ihren Zusatzbeitrag von 1,7 % die teuerste Krankenkasse für ihre 725.000 Mitglieder. Eine der ganz großen gesetzlichen Krankenkassen, die DAK-Gesundheit, hat zwar ihren Zusatzbeitrag für ihre 5,9 Millionen Mitglieder nicht erhöht, bleibt aber mit ihrem extrem hohen Zusatzbeitrag von 1,5 % die fünft teuerste Krankenkasse 2017. Wenn eine Krankenkasse ihren Zusatzbeitrag erhöht, hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht nur bis zum Ende des Monats, für den die Krankenkasse den Zusatzbeitrag erstmals erhöht. Vor der Kündigung

#### Krankenversicherung

sollte das Mitglied in jedem Fall prüfen, ob die Krankenkasse Sonderleistungen erbringt, die für das Mitglied wichtig sind.

#### Verteilung der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Zusatzbeitrag



Quelle: GKV Spitzenverband; Stand 05.01.2017

#### Produktinformationsblatt

Jeder Anbieter eines steuerlich geförderten privaten Altersvorsorgeprodukts (Riester-Rente, Wohn-Riester, Basis-Rente) muss seinem Neukunden vor Abschluss des Vertrages ein individuelles Produktinformationsblatt aushändigen, das nur die vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Inhalte, ohne werbende Inhalte, aufweisen darf. Unter anderem wird der Verbraucher damit über die Kosten sowie die mit dem Produkt verbundenen Chancen und Risiken informiert. Um die Chancen und Risiken eines Altersvorsorgeprodukts einschätzen zu können, ist die

#### Private Altersvorsorge

Angabe einer Chancen-Risiko-Klasse 1 bis 5 verbindlich, mit der auch die Renditechancen eines Produkts bewertet werden. Die Zuordnung zu einer Chancen-Risiko-Klasse nimmt die „Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH“ (PIA) vor. Muster-Produktinformationsblätter müssen von den Anbietern für einen vorgegebenen Musterkunden im Internet zur Verfügung gestellt werden. Der Gesetzgeber verspricht sich mehr Transparenz für den Verbraucher, der nunmehr besser die Produkte vergleichen können sollte.

#### Artikel 2017



Zum neuen Jahr haben wir unsere Produkte aktualisiert. Wir freuen uns sehr, wenn unsere Drehscheiben, Tabellen, Fachbücher dazu beitragen, dass Sie auch in diesem Jahr

großen Erfolg bei Ihren Beratungen haben. Wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen beste Gesundheit und Erfolg.

#### Intern



#### Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH  
Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de  
Telefon: 08151/28798 | Telefax: 08151/28666  
HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr  
© 2017, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.